

**Satzung
der Ortsgemeinde Ockenheim
über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts**

Der Ortsgemeinderat Ockenheim hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in derzeit gültigen Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Ockenheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Ockenheim, Flur 2 Nr. 248/11, 248/14, 248/15, 248/16, 248/17 und 248/18.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

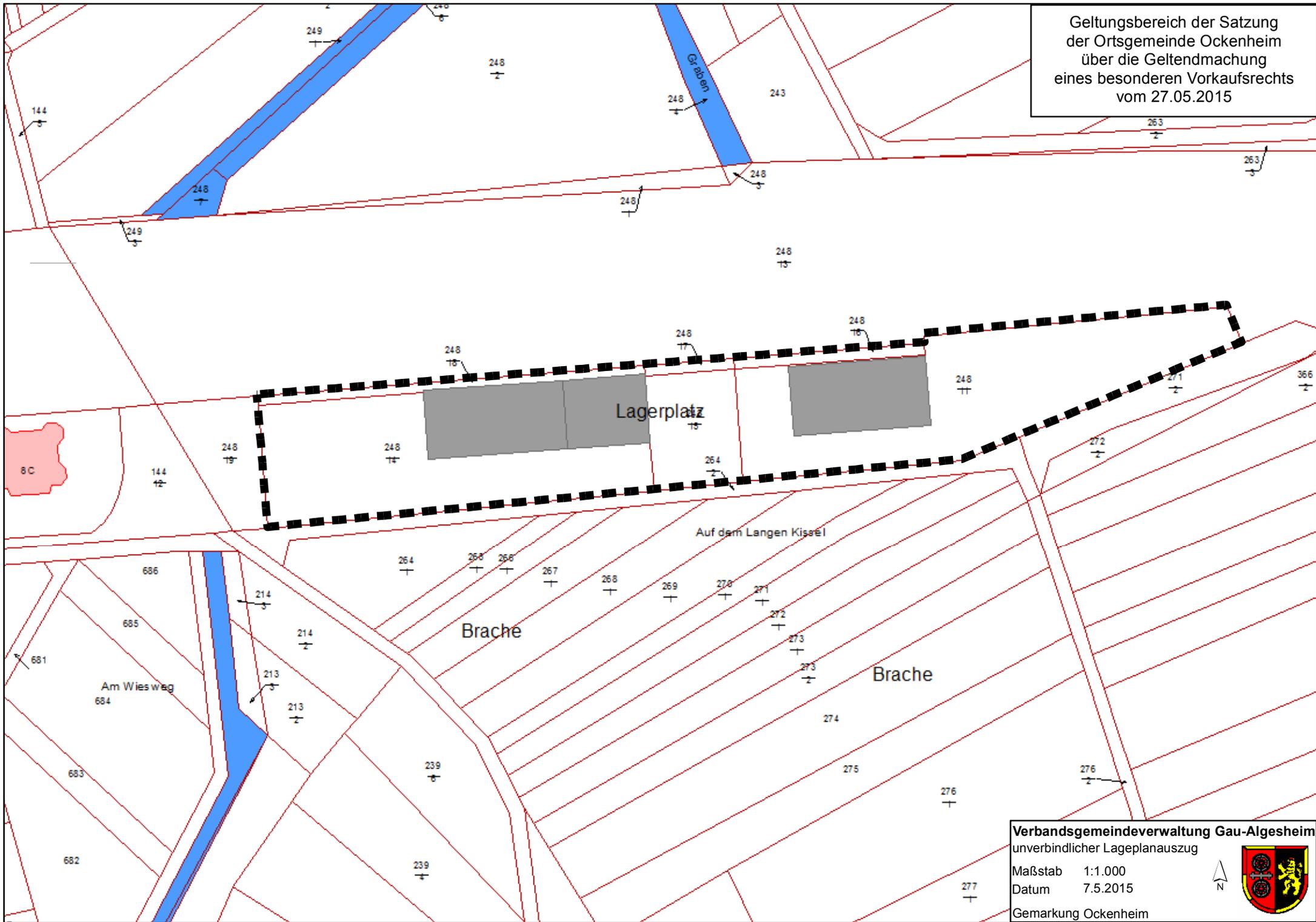
Ockenheim, 28.05.2015

Müller, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Auf die Bestimmung des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geltungsbereich der Satzung
der Ortsgemeinde Ockenheim
über die Geltendmachung
eines besonderen Vorkaufsrechts
vom 27.05.2015



Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim
unverbindlicher Lageplanauszug
Maßstab 1:1.000
Datum 7.5.2015
Gemarkung Ockenheim

